



Preisblatt der NEL Gastransport GmbH für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber
gültig ab 1. Januar 2021

Fernleitungsdienstleistungen

I.	Netzentgelte	2
I.1.	Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten	2
I.2.	Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten.....	3
I.3.	Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten	3
I.4.	Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten	4
I.5.	Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung.....	4
I.6.	Überschreitung der gebuchten Kapazität	4
I.7.	Überschreitung der internen Bestellung	5

Systemdienstleistungen

II.	Biogas-Umlagebetrag.....	5
III.	L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag	5



Basis für die Bildung und Anwendung der nachfolgenden ab dem 01.01.2021 erhobenen Netzentgelte bilden die Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem GASPOOL anzuwendenden Referenzpreismethode (Festlegungen REGENT-GP (BK9-18/611-GP) / AMELIE (BK9-18/607)). Grundlage dieser Festlegungen sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR). Nach Artikel 32 NC TAR sind die Informationen zu den Reservepreisen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranschlusspunkten für 2021 zu veröffentlichen. Die Reservepreise sind in diesem vorläufigen Preisblatt bereits berücksichtigt. Gegen die vorstehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur wurden Beschwerden beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. Die nachfolgenden Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt einer abweichenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und können sich infolgedessen sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend ändern. Für diesen Fall behält sich NGT vor, eine kurzfristige entsprechende Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte vorzunehmen.

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der NGT in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend AGB genannt).

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Das

- spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von festen frei zuordenbaren Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a bis d AGB mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen und
- Netzentgelt für die aktuelle interne Bestellung gemäß § 18 Ziffer 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Änderungsfassung (nachfolgend KoV genannt)

ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit einem Buchungszeitraum von einem zusammenhängenden Jahr)

Netzknoten	Netzknoten-ID	Fließrichtung	Netzknoten-Typ	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	93200	Entry	NKP, internat.	3,32
Greifswald IKG	92070	Exit	NAP	3,32
Boizenburg	93DRA	Exit	NKP, nachgel. NB	3,32
NAP		Netzanschlusspunkt		
NKP, nachgel. NB		Netzkopplungspunkt zum nachgelagerten Netzbetreiber		
NKP, internat.		Grenzübergangspunkt		

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden der spezifische Biogas-Umlagebetrag gemäß Ziffer II. sowie der spezifische L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag gemäß Ziffer III. erhoben.

I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB beträgt 90 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dies gilt auch für unterbrechbare interne Bestellungen gemäß § 11 Ziffer 8 KoV.

Abweichend von Satz 1 beträgt am Netzknoten Greifswald das Netzentgelt für unterbrechbare untertägige Kapazitäten und unterbrechbare Tageskapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB 89% des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1.

I.3. Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der NGT (Anlage 2 AGB) beträgt 90 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten werden gesondert ausgewiesen.



I.4. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. – I.3 mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1. – I.3. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1. - I.3. mit einem Anteilswert von 1/8.760 für jede gebuchte Stunde bzw. 1/8.784 für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur MARGIT 2021 (BK9-19/612) und BEATE 2.0 (BK9-18/608) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Laufzeit in Tagen	Produktklassifizierung gemäß MARGIT 2021 und BEATE 2.0	Multiplikator
0 bis 1	untertägliches Produkt	2,0
1 bis 27	Tagesprodukt	1,4
28 bis 89	Monatsprodukt	1,25
90 bis 364	Quartalsprodukt	1,1

Das Netzentgelt im Fall einer internen Bestellung mit einer unterjährigen Laufzeit, insbesondere bei Anpassungen gemäß § 15 KoV, berechnet sich analog.

I.5. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung

Für unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung finden die jeweiligen Stundentarife für unterbrechbare Kapazität Anwendung. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung am Liefertag kommt mit einer Vorlaufzeit von zwei Stunden zur gebuchten Stunde zustande. Unterbrechbare Kapazität aus Übernominierung vor dem Liefertag kommt ab 6 Uhr des Liefertages zustande. In beiden Fällen endet die Laufzeit der unterbrechbaren untertägigen Kapazität aus Übernominierung mit Ende des Liefertages.

I.6. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des



an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.

I.7. Überschreitung der internen Bestellung

Wenn ein Netzbetreiber in einer Stunde eines Tages die bestellte Kapazität überschreitet, wird diese gemäß § 18 Ziffer 6 KoV abgerechnet. Die Vorschriften des § 18 Ziffer 7 KoV bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe gemäß § 18 Ziffer 7 KoV beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.

II. Biogas-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt in 2020 0,6350 EUR/(kWh/h)/a. Sie wird ab dem 01. Januar 2020 an allen Ausspeisepunkten auf das Netzentgelt aufgeschlagen. Hiervon ausgenommen sind Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten und zu Speicherpunkten. Das Entgelt für die Biogasumlage des Jahres 2021 wird nach § 7 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 31. März 2020 bis zum 1. Oktober 2020 veröffentlicht.

III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Die bundesweite Marktraumumstellungs-Umlage beträgt 0,5790 EUR/(kW/h)/a in 2020. Sie wird ab dem 01. Januar 2020 an allen Ausspeisepunkten auf das Netzentgelt aufgeschlagen. Hiervon ausgenommen sind Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten und zu Speicherpunkten. Das Entgelt für die Marktraumumstellungsumlage des Jahres 2021 wird nach § 10 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 31. März 2020 bis zum 1. Oktober 2020 veröffentlicht.